



Vorschriften für die Verwendung des isländischen Logos für verantwortungsbewusste Fischerei – ohne Zertifizierung

Artikel 1 Ziele

Das Logo ist Eigentum der isländischen Stiftung für verantwortungsbewusste Fischerei (IRFF).

Das Logo soll Waren und Dienstleistungen von Anbietern gemäß der Definition in Artikel 5 kennzeichnen. Der Zweck des Logos ist, den Käufern und Konsumenten isländischer Meeresfrüchte zu garantieren, dass diese aus verantwortungsbewusster Fischerei stammen.

Artikel 2 Bestände innerhalb und außerhalb der isländischen Gewässer

Das Logo kann zur Kennzeichnung des Fangs von isländischen Schiffen aus gebietsübergreifenden Beständen verwendet werden, die sich zum Teil innerhalb der isländischen Territorialgewässer befinden und der integrierten Bewirtschaftung unterliegen.

Artikel 3 Die isländische Wirtschaftzone

Das Logo kann für isländische Fischereiprodukte verwendet werden, die innerhalb der isländischen Wirtschaftzone aus Fängen verarbeitet werden, die nicht als gebietsübergreifend vorkommende Bestände eingestuft worden sind, und zwar unabhängig davon, ob sie in das Fangquotensystem fallen oder nicht.

Artikel 4 Außerhalb von Island verarbeitete Erzeugnisse

Im Hinblick auf Erzeugnisse aus Meeresfrüchten gemäß den Artikeln 2 und 3, die nicht in Island verarbeitet werden, gelten die gleichen Vorschriften für die Verwendung des Logos wie bei der Verarbeitung durch isländische Hersteller. In diesen Fällen sind die Käufer von Meeresfrüchterzeugnissen dafür verantwortlich, dass sie die Befolgung der Vorschriften durch Verwendung eines zuverlässigen Rückverfolgbarkeitssystems gewährleisten.

Artikel 5 Verwender des Logos

Der Rat der IRFF autorisiert Antragsteller, zur Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse oder Dienstleistungen das Logo zu verwenden, wenn sie die in diesen Vorschriften festgelegten Bedingungen erfüllen.

Käufern und Verarbeitungsbetrieben mit Sitz außerhalb von Island, die über die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden verfügen, isländische Meeresfrüchterzeugnisse zu

verarbeiten oder in Verbraucher- oder Großhandelspackungen umzupacken, wird die Verwendung des Logos auf jenen Erzeugnissen gestattet, wenn sie ein zuverlässiges Rückverfolgbarkeitssystem nachweisen konnten.

Der Rat der IRFF entscheidet über die Fischarten und Meeresfrüchterezeugnisse, auf denen das Logo verwendet werden kann, siehe die Artikel 2 und 3.

Artikel 6 Antragsstellung und Registrierung

An die IRFF muss ein Antrag für die Genehmigung zur Verwendung des Logos gestellt werden. Wenn der Antragssteller die Erfordernisse von Artikel 5 dieser Vorschriften erfüllt, gibt ihm die IRFF die Genehmigung, das Logo zu verwenden. Der Antrag muss klar benennen, wer das Logo verwenden wird, und zwar für die eigene Tätigkeit des Antragstellers und gegebenenfalls auch für auswärtige Unternehmen. Die Antragsteller werden schriftlich oder per E-Mail über die Erteilung der Genehmigung und darüber informiert, wer das Logo verwenden darf. Anträge sollen möglichst schnell bearbeitet werden. Wo vorauszusehen ist, dass die Bearbeitung eines Antrags länger als 7 Arbeitstage dauern wird, soll der Antragssteller informiert werden, wann die Bearbeitung erfolgen soll. Antragsteller tragen eine Registrierungsgebühr von ISK 90 000. Damit sollen die Kosten für die Erteilung der Genehmigung abgedeckt werden.

Die IRFF wird ein Register der Logo-Verwendung führen. Eine Liste der Logo-Verwender soll allen zur Verfügung stehen, die sie sehen wollen.

Artikel 7 Beginn der Verwendung des Logos

Bevor das Logo verwendet wird, muss die endgültige Aufmachung des jeweiligen Mediums der IRF-Stiftung zur Genehmigung zugeschickt werden. Die Verwendung des Logos darf nicht beginnen, ehe diese Genehmigung erteilt ist.

Artikel 8 Anweisungen für die Verwendung des Logos

Das Logo muss in Übereinstimmung mit den Verwendungsanweisungen verwendet werden, die vom Rat der IRFF veröffentlicht werden. Zu diesen Anweisungen Angaben zu folgenden Themen: Wie ist das Logo in Verbindung mit anderen Logos zu verwenden; wie bei unterschiedlicher Verwendung des Logos die Proportionen sein sollen; wie das Logo in Verbindung mit Text zu verwenden ist; wo das Logo auf Verpackungen oder auf Reklame zu verwenden ist.

Verpackungen, auf denen das Logo verwendet wird, dürfen keine anderen Kennzeichnungen tragen, die irreführende Informationen über die Herkunft des Erzeugnisses geben könnten. Gleiches gilt für die Verwendung des Logos in anderen Medien.

Falls sich Unsicherheiten über die richtige Verwendung des Logos einstellen sollten, wird die IRFF über die richtige Verwendung des Logos entscheiden.

Artikel 9 Marktgebiete und Rückverfolgbarkeit

Das Logo kann in allen Märkten für Fischereierzeugnisse verwendet werden.

Die Verwender des Logos müssen in der Lage sein, anerkannte Rückverfolgbarkeit nachzuweisen, die sicherstellt, dass ein als aus isländischer verantwortungsbewusster Fischerei stammendes Erzeugnis mit dem Logo tatsächlich aus entsprechenden Fängen stammt, siehe oben 2 und 3.

Artikel 10 Entzug der Genehmigung

Sollte ein Unternehmen die durch die isländischen Behörden ausgestellte Fischerei- oder Verarbeitungsgenehmigung für einen 12 Wochen überschreitenden Zeitraum verlieren, wird seine Genehmigung zur Verwendung des Logos unwirksam.

Falls der Rat der IRFF entscheidet, einem anderem als im Abschnitt 5 vorgeschriebenen Unternehmen die Verwendung des Logos zu gestatten, und dieses Unternehmen nicht mehr den Erfordernissen dieser Vorschriften genügt, hat der Rat das Recht, diesem die Genehmigung zum Gebrauch des Logos zu entziehen. Das betroffene Unternehmen muss über eine solche Entscheidung informiert werden.

Artikel 11 Beendigung der Verwendung des Logos

Falls ein Unternehmen, das das Logo verwendet hat, entscheidet, die Verwendung des Logos nicht fortzusetzen, muss es die IRFF über diese Entscheidung informieren. Nach einer solchen Mitteilung muss die IRFF das betreffende Unternehmen aus dem Register der Verwender des Logos streichen.

Artikel 12 Verantwortlichkeit und Überwachung der Verwendung

Registrierte Verwender sind selber verantwortlich für die richtige Verwendung des Logos. Die IRFF kann immer kostenlos Beispiele und Informationen über die Verwendung des Logos anfordern, und die Verwender sind verpflichtet, die Informationen zu liefern.

Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch müssen die Verwender bzw. die fraglichen Manager die IRFF über eine solche Verwendung informieren.

Falls festgestellt wird, dass ein Unternehmen das Logo illegal verwendet hat und die Angelegenheit nicht innerhalb der durch die IRF-Stiftung gesetzten Frist befriedigend regelt, verliert es alle seine Rechte auf zukünftige Verwendung des Logos in Verbindung mit seinen Erzeugnissen oder anderen Tätigkeiten.

Artikel 13 Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit

Der Rat der IRFF ist ermächtigt, gemäß den diesbezüglichen Vorschriften im Gesetz über Handelsmarken Nr. 45/1997 rechtlich gegen fälschliche Verwendung des Logos vorzugehen und zu klagen. Streitigkeiten und Prozesse auf Grund dieser Vorschriften müssen am Bezirksgericht von Reykavik entschieden werden.

Artikel 14 Änderungen dieser Vorschriften

Der Rat der IRFF behält sich das Recht vor, diese Vorschriften jederzeit zu ändern.